

Anlage 2

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger zur 2. Änderung des LP VI – Grevenbroich/Rommerskirchen –

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Bezirksregierung Düsseldorf – Dez 51 -	<p>Vielen Dank für Ihre Zuschrift vom 13.01.2014 und die Übersendung des o. a. Landschaftsplanentwurfs. Naturschutzfachlich wird diese Änderung begrüßt, da hiermit die Übernahme der Landschaftsschutzflächen gemäß meiner Änderungsverordnung vom 19.02.2008 (Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 75) vollzogen wird.</p> <p>Aus fischereirechtlicher Sicht ergeht noch folgende, ergänzende Stellungnahme Die textlichen Ergänzungen zur Festsetzung und Erläuterungen enthalten zahlreiche Bezüge zu Gewässern, Uferbereiche und Auen der Erft und ihres Einzugsgebietes z.B. dem Gillbachtal, auch die Renaturierung von Fließgewässern sowie die Erhaltung von fließenden und stehenden Gewässern werden genannt. Hier sollte das Ziel der Gewässerentwicklung im Sinne der WRRL für natürliche (guter ökologischer Zustand) sowie erheblich veränderte oder künstliche Gewässer (gutes ökologisches Potential) ebenfalls mitgenannt werden. Die aufgeführten Konkretisierungen bleiben etwas losgelöst von den im Rahmen der Umsetzungsfahrpläne der WRRL für diese Gewässer bereits erarbeiteten Maßnahmenpläne (hier jetzt v.a. mit Fokus auf morphologische Änderungen der Gewässer selbst, ihrer Uferbereiche bzw. ihrer Auen). Hierzu ist bspw. vom Erftverband bereits ein Perspektivkonzept für die Erft erarbeitet worden, die sich auch um die Sicherung des Wasserdargebotes bei Reduzierung der Einleitung von Sumpfungsgewässer beschäftigt s. links:</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden: Die 2. Änderung des LP VI beinhaltet lediglich die Übernahme der LSVO der Bezirksregierung Düsseldorf in den Landschaftsplan. Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen, die sich auf den gesamten LP VI beziehen, sind im Rahmen der 2. Änderung LP VI nicht möglich.</p> <p>Diese Anregung kann ggf. i. R. einer Gesamtüberarbeitung des Landschaftsplanes berücksichtigt werden.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>http://www.erftverband.de/oberirdischegewaesser/ gewaesserbewirtschaftung/erftumgestaltung/downloadbereich- perspektivkonzept/ http://www.erftverband.de/oberirdischegewaesser/gewaesserbewirtschaftung/erftumgestaltung/kartendownload/http://www.erftverband.de/fileadmin/Erftverband/Abteilung G/kurzfassung.pdf</p> <p>Aus dem Landschaftsplan ist nicht klar ersichtlich, ob solche Konzepte bereits berücksichtigt sind, z. B. auch weil der Zeitraum nach 2010 teilweise noch als unklar im Gesamtkonzept benannt wird (z. B. S. 26). Hierzu sind aber mittlerweile Konzepte erarbeitet worden, die für die Änderungen des Landschaftsplanes genutzt werden können. Zu 6.1.8. Entwicklungsziel 8: Renaturierung von Fließgewässern: Im Punkt 3 S. 28 wird die Verlangsamung des Wasserabflusses z. B. durch Profilaufweitung, Mäandrierung, Stautufen genannt. Stautufen sind keine Renaturierung sondern bewirken im Gegenteil eine ungünstige Veränderung des Gewässerprofils und der Sediment- und Umsetzungsprozesse im rückgestauten Gewässerabschnitt. Die Verlangsamung des Wasserabflusses spielt so genannt v.a. während Hochwasserereignissen eine Rolle, die Erhöhung des Struktureichtums (Habitat und Strömungsvielfalt) sind unter Mittel- und Niedrigabflusszeiten die wesentlichen Vorteile der erstgenannten beiden Maßnahmen. Punkt 7 S. 28 sollte um die Formulierung standorttypischen, bodenständigen Gehölzen ergänzt werden. Weitere fachliche Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Aus dem Fachbereich Wasserwirtschaft wird auf folgendes</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden: Die 2. Änderung des LP VI beinhaltet lediglich die Übernahme der LSVO der Bezirksregierung Düsseldorf in den Landschaftsplan. Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen, die sich auf den gesamten LP VI beziehen, sind im Rahmen der 2. Änderung LP VI nicht möglich. Diese Anregung kann ggf. i. R. einer Gesamtüberarbeitung des Landschaftsplanes berücksichtigt werden.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>hingewiesen: Überschwemmungsgebiete/Hochwasserrisikomanagement Im Zuge der Umsetzung der HWRM-RL (§§ 73 bis 75 WHG) sind für den Gillbach Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt worden. Der Gillbach ist im Rahmen der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos nach Hochwasserrisikomanagement- Richtlinie (HWRM-RL) als Risikogebiet bestimmt worden. Entsprechend den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten können Teile der Planungsbereiche „Anstel - Gillbachabschnitt“, „Nettesheim - südlich Frohnhof“ und „Rommerskirchen-Zonshof“ schon bei einem hundert jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) und der Planungsbereich „Evinghoven-Henshof“ bei einem extremen, d.h. einem noch selteneren Hochwasserereignis (HQ extrem), von Überschwemmungen betroffen sein. Die betroffenen Überschwemmungsbereiche „Anstel-Gillbachabschnitt“, „Nettesheim - südlich Frohnhof“ und „Rommerskirchen-Zonshof“ sollen für das HQ100 am Gillbach im Laufe dieses Jahres nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich als Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden.</p> <p>Wasserversorgung Die Bereiche zur Änderung des Landschaftsplanes liegen bis auf die Maßnahme in Hoeningen außerhalb von Einzugsgebieten bzw. Schutzgebieten der öffentlichen Wasserversorgung. Somit bestehen hier keine Bedenken. Die Maßnahme „Sportplatz-Hoeningen“ liegt im Bereich der Schutzzone 111 B der Wassergewinnungsanlage Mühlenbusch. Gegen die dort geplanten Änderungen des Landschaftsplanes bestehen jedoch auch keine Bedenken. Aus der Sicht des Fachbereichs Denkmalangelegenheiten bestehen gegen die Planung keine Bedenken, da sich nach</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>dortigem Wissen dort weder Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird empfohlen - falls nicht bereits geschehen - den LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.</p> <p>Abschließend darf ich noch auf folgendes hinweisen: Die Unterlagen habe ich im Rahmen meiner personellen Möglichkeiten durchgesehen, eine alle Daten und Erwägungen umfassende Prüfung ist mir indes nicht möglich. Die vorstehenden Hinweise erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch nimmt diese von mir als Höhere Landschaftsbehörde koordinierte Stellungnahme das Ergebnis des späteren Anzeigeverfahrens nach § 28 Landschaftsgesetz NRW vorweg.</p>	<p>Die Anregung wurde berücksichtigt: Die genannten Ämter für Denkmalpflege des LVR sowie die kommunale Untere Denkmalbehörde wurden beteiligt.</p>
2	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland -	Gegen die o. g. Planung werden von Seiten des LVR- Amtes für Denkmalpflege im Rheinland keine Bedenken.	
3	PLEdoc - Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung -	<p>Im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend . aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg 	<p>Die Darstellung wurde korrekt übernommen.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>- GasLiNE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen</p> <p>- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</p> <p>- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</p> <p>- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund</p> <p>- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</p> <p>Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.</p>	<p>Die Anregung wurde berücksichtigt: Im Verfahren wurden die betroffenen Leitungsträger beteiligt.</p>
4	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -	<p>zur 2. Änderung des o.g. Landschaftsplanes nehme ich wie folgt Stellung: Der Geologische Dienst in Nordrhein-Westfalen stellt die Karte der schutzwürdigen Böden (2. Auflage, 2004) als Bodenschutz Fachbeitrag für Planungsfragen bereit. Danach treten in den Plangebietten Böden auf, die als schutzwürdig, sehr schutzwürdig und besonders schutzwürdig eingestuft worden sind.</p> <p>Ich bitte darum, auf S. 5 (von 42) in Kap. 3.2. eine Ergänzung für die textliche Festsetzung von LSG vorzunehmen. Als Entwicklungsziel 1 für die Landschaft (Ordnungsnummer 6.1.1) empfehle ich zur "Erhaltung. einer mit naturnahen Landschaftsräumen oder sonstigen Landschaftsele-</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden: Die 2. Änderung des LP VI beinhaltet lediglich die Übernahme der LSVO der Bezirksregierung Düsseldorf in den Landschaftsplan. Eine Änderung des textlichen Entwicklungszieles, wel-</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>menten reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" an entsprechender Stelle die Erhaltung der "Schutzwürdigen Böden" mit aufzunehmen.</p> <p>Sofern es Ihnen nicht möglich ist, unserer CD-ROM "Auskunftssystem" der Bodenkarten im Maßstab 1 : 50 000 von NRW mit der <i>Karte der schutzwürdigen Böden</i>" entsprechend auszuwerten, sind wir gerne bereit Ihnen die Detailinformationen über die schutzwürdigen Böden in den Landschaftsschutzgebieten zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>ches sich auf den gesamten LP VI bezieht, ist im Rahmen der 2. Änderung LP VI nicht möglich.</p> <p>Diese Anregung kann ggf. i. R. einer Gesamtüberarbeitung des Landschaftsplanes berücksichtigt werden.</p>
5	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien -	<p>Grundsätzlich bestehen unsererseits gegen die Planungen keine Bedenken.</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass nach § 4 Bundesnaturschutzgesetz, Flächen die als Verkehrswege (also das gesamte Schienennetz der DB AG) dienen, in ihrer bestimmungsmäßigen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden dürfen. Betriebliche Belange der DB AG werden daher bei der Abwägung im Verhältnis zu den Belangen des Landschaftsschutzes besonderes Gewicht erhalten.</p> <p>Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen.</p> <p>Da nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Landschaftsschutz gestellt werden, auch außerhalb von Wegen mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein und zwar ohne dass Erlaubnisvorbehalte oder Befreiungen erforderlich werden.</p> <p>Die DB AG haftet für alle Personen und Sachschäden, u.a. ausgelöst durch Abstürze oder Baumstürze oder Profileinschränkungen. Potenzielle Gefährdungen sind daher</p>	<p>Die Anregungen sind berücksichtigt:</p> <p>Die nach den Bahngesetzen als Verkehrsfläche gewidmeten Flächen sind über diese im Rahmen der Planfeststellungsverfahren gesichert. Insofern gilt hier die jeweilige Unberührtheitsklausel zu den Verboten im LSG, wonach alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete unberührt bleiben.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		unmittelbar oder präventiv nach Erfordernis zu beseitigen. Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken bzgl. der o.g. Bauleitplanung. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
6	Landwirtschaftskammer NRW - Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss	zu den oben aufgeführten Verfahren werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.	
7	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein	Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmen wir dem o. b. Bauvorhaben zu.	Von der 2. Änderung des LP VI ist kein jüdischer Friedhof betroffen.
8	Gemeinde Rommerskirchen	Zu der 2. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich/Rommerskirchen – werden im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 27 a LG NRW von der Gemeinde Rommerskirchen keine Anregungen vorgebracht.	
9	Stadtwerke Düsseldorf - Liegenschaften -	Gegen die o.g. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss bestehen seitens der Stadtwerke Düsseldorf AG keine Einwände.	
10	Handwerkskammer Düsseldorf	Mit Ihrem Schreiben vom 10. Januar 2014 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung. Zur vorliegenden Änderung des Landschaftsplanes beziehen wir insoweit Stellung, als wir auch weiterhin keine Bedenken oder Anregungen hierzu vortragen. Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Trägerbeteiligung vom 8. Oktober 2013: „Mit Ihrem Schreiben vom 4. September 2013 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Planung. Zur vorgelegten Änderung des Landschaftsplanes tragen wir keine Bedenken oder Anregungen vor.“	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Die Standorte ansässiger Handwerksbetriebe sind nach hausinterner Recherche in der Handwerksrolle nicht betroffen.“	
11	GASCADE Gastransport GmbH	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s.o.).	Die Anregung wurde berücksichtigt: Im Verfahren wurden die betroffenen Leitungsträger beteiligt.
12	Wehrbereichsverwaltung West	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 10.01.2014 teile ich Ihnen mit, dass – unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange – meinerseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der o. a. Planung bestehen.	
13	LANUV NRW	Mit Bezugsschreiben bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um Stellungnahme zu o. g. Landschaftsplanänderungen. Das LANUV begrüßt die Erweiterung der bestehenden Landschaftsschutzgebiete. Insbesondere die Übernahme des Biotopverbundes im Bereich des Gillbachtals und somit Sicherung der Durchgän-	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>gigkeit des Fließgewässers wird positiv gesehen. Im Bereich Evinghoven wird das LANUV die Landschaftsschutzgebietsausweisung bei der Fortschreibung des Biotopverbundes berücksichtigen.</p> <p>Gleichzeitig möchte ich Sie vorab darüber informieren, dass das LANUV beabsichtigt, der Bezirksregierung vorzuschlagen, die Durchgängigkeit des Biotopverbundes durch Einbeziehung des Flutgrabens und der Erft mit angrenzenden Grünflächen innerhalb von Grevenbroich herzustellen. Hier von betroffen ist auch im Bereich des Grevenbroicher Stadtparks der Erftsee, der an die unter 3.1. beschriebene Änderung angrenzt. Die bereits laufenden Diskussionen um den Biotopverbund zeigen, dass das Vorkommen des Feldhamsters im Bereich Rommerskirchen zukünftig bei der Verbundplanung zu berücksichtigen ist.</p> <p>Daher wäre es gut, wenn bereits jetzt bei der Umsetzung der Entwicklungsziele 1 und 2, die Belange des Feldhamsters mit berücksichtigt werden könnten.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden: Die 2. Änderung des LP VI beinhaltet lediglich die Übernahme der LSVO der Bezirksregierung Düsseldorf in den Landschaftsplan. Eine Änderung der textlichen Entwicklungsziele, welche sich auf den gesamten LP VI beziehen, ist im Rahmen der 2. Änderung LP VI nicht möglich. Diese Anregung wird i. R. einer Gesamtüberarbeitung des Landschaftsplanes berücksichtigt.</p>
14	RWE Power AG Abt. Naturschutz / Landschaftsplanung	Seitens der RWE Power AG gibt es keine Einwände gegen die vollständige Aufnahme der Landschaftsschutzflächen aus der Änderungsverordnung der Bez.-Reg. Düsseldorf in den Landschaftsplan. Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem Änderungsverfahren und hoffen, dass Sie uns weiterhin beteiligen werden.	
15	Stadt Grevenbroich	Gegen die o.g. 2. Änderung des Landschaftsplanes des	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
	- Stadtplanung / Bauordnung -	Rhein-Kreis Neuss bestehen von Seiten der Stadt Grevenbroich keine Bedenken.	
16	Landesbetrieb Wald und Holz	Zu der 2. Änderung des LP VI bestehen keine Bedenken.	

Lfd.-Nr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
Naturschutzverbände und Vorsitzender des Landschaftsbeirates des Rhein-Kreises Neuss			
1	Herr Lechner, Vorsitzender des Landschaftsbeirates des Rhein-Kreis Neuss	Die o. g. LP – Änderung wird im Sinne einer einheitlichen Regelung für die schutzwürdigen Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Kreis Neuss begrüßt. Es werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.	.
2	BUND - Ortsgruppe GV -	<p>Zum vorliegenden Entwurf geben wir hiermit folgende Stellungnahme ab:</p> <p>3.2 Ergänzung textliche Festsetzung LSG: zum Landschaftsschutzgebiet "Erftniederung" 6.2.2.1 : "Unberührt bleibt die Realisierung der ... dargestellten L361 n ... "</p> <p>Erläuterung: "Die L361 n war zwar nicht Gegenstand der Genehmigung des GEP, der Landschaftsplan ist aber unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu erlassen."</p> <p>Gerade die Erfordernis dieser Straßentrasse wurde in den bisherigen Planverfahren nicht erbracht, kann daher also nicht die Begründung sein, im LP-Entwurf diesen massiven Eingriff bereits vorwegzunehmen und zu tolerieren. Auch die Zielsetzung der Landesplanung wird von uns in den entsprechenden Verfahren begründet in Frage gestellt. Diese Darstellung und Begründung lehnen wir ab und fordern die Änderung der textlichen und zeichnerischen Darstellung mit Ziel der Nichtberücksichtigung der Trasse der L361 n.</p>	<p>Den Bedenken kann nicht gefolgt werden:</p> <p>Die 2. Änderung des LP VI beinhaltet lediglich die Übernahme der LSVO der Bezirksregierung Düsseldorf in den Landschaftsplan, in Bezug auf die betr. Anregung also die Erweiterung des LSG 6.2.1.1 „Erftniederung“ um den Bereich des „Stadtparkes an der Erft“ in Grevenbroich.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Änderung der textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen LP VI, die nicht den Geltungsbereich der 2. Änderung LP VI betrifft, ist in diesem Ände-</p>

Lfd.-Nr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
			rungsverfahren nicht möglich.

Bürger			
		Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.	